



Amtsblatt für den Landkreis Börde

6. Jahrgang

08.08.2012

Nr. 52/1-5

Inhalt

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 15.08.2012
2. Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung
3. Trink- und Abwasserverband Börde: Einladung 6. Verbandsversammlung 2012
4. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband: Bekanntmachung über Neufassung der Verbandssatzung

5. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband: Bekanntmachung der Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung, Teil: Schmutzwasser
 6. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband: Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungssatzung 2012
 7. Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband: Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010
- Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 15.08.2012

Die 56. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 15.08.2012, 15:00 Uhr, in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 11.07.2012
4. öffentliche Vorlagen
 - 4.1 Umbesetzung „Beratende Mitglieder“ im Jugendhilfeausschuss
 - 4.2 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Börde im II. Quartal 2012
 - 4.3 Mitgliedschaft des Landkreises Börde in der Deuregio Ostfalen e. V. / Ausrichtung der künftigen Arbeit des Vereins
5. Anträge, Anfragen, Anregungen
6. Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

7. nichtöffentliche Vorlagen
 - 7.1 Informationen
 - 7.2 Vergabeangelegenheit
8. Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

Öffentlicher Teil

9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 15.08.2012
10. Schließung der Sitzung

Haldensleben, 01.08.2012

gez. Walker
Landrat

5. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S.186) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 210) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 29.05.2012 folgende 5. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.09.2007 beschlossen.

Artikel 1

Der § 1 Allgemeines wird wie folgt abgeändert:

- 1) Der Trink- und Abwasserverband Börde (nachfolgend TAV Börde genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet
 - a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in den Verbandsgemeinden: Obere Aller (ohne Eilsleben und Ummendorf, sowie ohne Ortsteil Marienborn der Gemeinde Sommersdorf), Westliche Börde (ohne Stadt Kropfenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den OT Großalsleben und Krottorf), in den Einheitsgemeinden: Stadt Oschersleben (Bode), Stadt Wanzleben-Börde (nur in den Ortschaften Zuckerdorf Klein Wanzleben, Seehausen und Dreileben ohne OT Bahnhof)
 - b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Verbandsgemeinde Obere Aller: nur Eilsleben und Ummendorf, in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortschaft Hohendodeleben, Zuckerdorf Klein Wanzleben und Seehausen sowie in der Ortschaft Dreileben nur OT Bahnhof).
 - c) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung in der Einheitsgemeinde Sülzetal.
 - d) die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken im Trennsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (nur die Ortschaft Zuckerdorf Klein Wanzleben), Verbandsgemeinde Obere Aller (nur Wefensleben).

- e) die Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken im Mischsystem in der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (nur die Ortschaften Bottmersdorf, Dommersleben, Groß Rodensleben, Klein Rodensleben und Wanzleben).
- f) die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen
- g) die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasseranlage).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der zentralen öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Sülzetal bedient sich der TAV Börde u.a. auch der Kläranlage der AbS GmbH in Schönebeck. Der TAV Börde hat die Mitbenutzung dieser Anlage vertraglich gesichert.

Artikel 2

In § 3 **Anschluss- und Benutzungszwang** wird Absatz 13) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

- 13) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teiles des Abwassers kein natürliches Gefälle, kann der TAV Börde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer und auf dessen Kosten verlangen.

Artikel 3

Nach § 16 folgt ein neuer Abschnitt mit folgender Überschrift:

Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Der nachfolgend eingefügte § 16a erhält folgenden Wortlaut:

16a

Überwachung der Selbstüberwachung

- 1) Gemäß dem § 78 Abs. 1 Satz 2 WG LSA i.V. mit der zugehörigen Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt obliegt dem TAV Börde die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet.
- 2) Zum Zwecke der Kontrolle der betroffenen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Durchführung von Sicht- und Funktionsproben besteht ein Betretungsrecht für Mitarbeiter des TAV Börde analog der Regelung in § 12 Abs. 1.
- 3) Der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte ist auf Verlangen des TAV Börde zur Vorlage der Genehmigungs-, Bau- und Betriebsunterlagen sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Betriebstagebuches der betroffenen Anlagen verpflichtet.
- 4) Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Wartung und Überprüfung der Kleinkläranlage entsprechend den Anforderungen in der bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem wasserrechtlichen Bescheid an eine Fachfirma zu übertragen, welche den notwendigen Fachkundenachweis für diese Arbeiten erworben hat.
- 5) Die Wartungsprotokolle sind innerhalb der Frist von einem Monat vom Wartungszeitpunkt an gerechnet vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten dem TAV Börde zu übergeben. Die Übergabe der Wartungsprotokolle kann auch durch die beauftragte Fachfirma an den TAV Börde erfolgen. Die Übergabe des Protokolls durch die Fachfirma in abgestimmter digitaler Form ist gleichfalls zulässig.
- 6) An der Kleinkläranlage festgestellte Mängel sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten in einer Regelfrist von einem Monat zu beseitigen. Der Nachweis der Mängelbeseitigung ist eine Woche nach Erledigung an den TAV Börde zu übersenden.

Artikel 4

In § 23 Ordnungswidrigkeiten wird im Absatz 1 nach Punkt 19. ein neuer Punkt mit folgendem Wortlaut eingefügt:

20. § 16a Abs. 3-6 die notwendigen Anzeigepflichten und Mängelbeseitigungen nicht vornimmt.

Der bisherige Punkt 20. erhält die Nummerierung 21., die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) wird mit Artikel 1 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

Alle weiteren Artikel (2-4) treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben, den 29.05.2012

Zielske 
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderungssatzung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Börde über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oschersleben, den 29.05.2012

Zielske 
Verbandsgeschäftsführerin



Trink- und Abwasserverband Börde

Die Verbandsgeschäftsführerin



Der Trink- und Abwasserverband Börde lädt ein zur 6. Verbandsversammlung 2012

- am:** Montag, dem 13.08.2012
um: 17.00 Uhr
Ort: Sitzungssaal „Bode“, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Änderungsanträge und Bestätigung der Niederschrift vom 10.07.2012
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin zu aktuellen Themen und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse
5. Beschlussvorlagen:

1) Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Ergebnisverwendung	DS 15/2012
2) Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2011	DS 16/2012
3) Abwasserbeseitigungskonzept des TAV Börde Fortschreibung 2012	DS 17/2012
4) 6. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung	DS 18/2012
5) Trinkwassermengenpreis für Sondervertragskunden	DS 19/2012
6) Bauausführung TW Betriebsstützpunkt Magdeburger Straße	DS 20/2012
7) Aufhebung des Sperrvermerkes im Investitionsplan 2012	DS 21/2012
6. Bürgerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

7. Beschlussvorlagen:

7.1) Vergabe Ortschafterschließung TW/AW in Eggenstedt 2. BA	DS 22/2012
--	------------

Öffentlicher Teil

8. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil
9. Hinweise, Anfragen und Informationen
10. Schließung der Sitzung

gez. Kanngießer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de



Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)

39326 Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 24, Internet: www.wwaz.de

Amtliche Bekanntmachungen des WWAZ

Verbandsatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, neugefasst und bekannt gemacht am 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), den §§ 151, 157 und 157 b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser und Abwasserzweckverbandes in ihrer Verbandsversammlung am 11. Juli 2012 die nachfolgende Neufassung ihrer Verbandsatzung beschlossen.

§ 1. Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband nach § 7 GKG und führt den Namen „Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband“ (WWAZ)
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wolmirstedt, Landkreis Börde.
- (3) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Gemeinden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Treten Mitgliedsgemeinden aus dem Verband aus oder wird die Mitgliedschaft auf andere Weise beendet, so wird hierdurch nicht das Recht der Gemeinden berührt, am Erlass von Satzungen abstimmen mitzuwirken, wenn diese den Zeitraum der Mitgliedschaft erfassen. Der Stimmenanteil entspricht dann dem der bis zum Zeitpunkt des Austritts geltenden Anlage zur Verbandsatzung. Der WWAZ behält die Abgabenhöhe für Gebühren und Beitragsansprüche, die bis zum Austritt der Gemeinde sachlich entstanden sind. Dies gilt auch für den Fall des Erlasses von rückwirkenden Abgabensatzungen.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder gemäß Anlage 1. Soweit das Gemeindegebiet aus mehreren Ortschaften bzw. Ortsteilen besteht, gehört nur das Gemeindegebiet zum Verbandsgebiet, dessen Ortsteile in der Anlage 1 aufgeführt sind.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist kreisrund und zeigt das Wappen der Stadt Wolmirstedt mit der Umschrift „Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband“

§ 2. Grundlagen der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Verband erfüllt in seinem Gebiet die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und die der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne des Wassergesetzes (Abwasser). Aus der Anlage 1 ergibt sich, welche Gemeinde inwieweit die Aufgabenerfüllung im Sinne von Satz 1 auf den WWAZ übertragen hat. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehören insbesondere die Herstellung, Beschaffung, Übernahme, Erweiterung, Verbesserung, Unterhaltung und Betrieb der erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen. Anschluss und Benutzung werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt. Der Verband übernimmt die Aufgabe der Reinigung der Straßeneinläufe, Sinkkästen und Schachteldeckel soweit diese der Straßenwasserreinigung dienen und diese Aufgabe dem WWAZ explizit vom Träger der Straßenbaulast gegen Entgelt übertragen wurde oder er kraft Gesetz hierzu verpflichtet ist.
- (2) Der Verband hat die Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu errichten, zu erwerben und zu betreiben. Der Verband erledigt die von ihm wahrgenommenen Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Soweit der Verband Anlagen erwirbt, ist er zur Zahlung eines Entgeltes nur verpflichtet, wenn sich dieser Anspruch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt.
- (3) Der Verband ist berechtigt, Aufgaben von anderen kommunalen Körperschaften zu übernehmen.
- (4) Der Verband kann für Gemeinden und Verbände, auch außerhalb des Verbandsgebietes Leistungen übernehmen die denen entsprechen, die ihm von den Mitgliedsgemeinden übertragen wurden oder artverwandt sind, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet wird. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.

§ 3. Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4. Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter sind ein, maximal zwei Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder für die Verbandsversammlung sind dem Verband schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bestimmung durch den Gemeinderat bekannt zu geben.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl des Gebietes mit der die Gemeinde zum Verband gehört. Ausschlaggebend ist der Stand, den das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres das der konstituierenden Sitzung vorausgegangen ist, ermittelt hat. Die insofern maßgebliche Stimmenzahl bleibt für die Wahlperiode gleich.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme, näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Leitung des am Lebensjahre ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung. Er ernennt den Verbandsgeschäftsführer sowie dessen Stellvertreter und unterzeichnet den Anstellungs-, Aufhebungs- oder Änderungsvertrag des Geschäftsführers. Weitere Befugnisse, insbesondere im Außenverhältnis, stehen ihm nicht zu.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5. Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung entscheidet im Einzelfall über
1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 3. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
 4. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes und erteilt die Zustimmung zu Verpflichtungsermächtigungen,
 5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie den Betrag von 200.000 € überschreiten,
 6. die Vergabe von Leistungs- und Lieferungsverträgen ab einen Wert von über 200.000 €,
 7. über die Feststellung des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht insbesondere über die Verwendung der Jahresgewinns oder -Verlustes und der Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 8. die Erhebung der Verbandsumlage,
 9. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
 10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
 11. den Verzicht von Ansprüchen des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € übersteigen.
 12. Verträge des Verbandes mit Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 250.000 €, sowie Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden mit Ausnahme von Rechtsmitteln.
 14. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,
 15. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
 16. Angelegenheiten, über die Kraft des Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.

§ 6. Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7. Wahlen

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 8. Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer und dessen Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig, er kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers obliegt dessen Stellvertreter. Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers ist ein Angestellter aus der Verwaltung des Zweckverbandes, er muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Zweckverbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der

Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

- (4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschieben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.

§ 9. Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor.
- (2) In Angelegenheiten, die den Verbandsgeschäftsführer selbst betreffen, wird der Verband durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet diejenigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht gemäß § 5 dieser Satzung der Verbandsversammlung zur Entscheidung übertragen sind.
- (4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. Hilft sie einem Widerspruch nicht ab und ist die Sach- und Rechtslage nach Ansicht des Verbandsgeschäftsführers unverändert, hat er erneut zu widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen. Unterlässt der Verbandsgeschäftsführer den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10. Amtszeit der Organe

- (1) Nach den Kommunalwahlen (Neuwahl der Gemeindevertreter) bestimmen die Mitgliedsgemeinden ihre neuen Verbandsvertreter. Einen Monat nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertreter, sind dem Verband die neuen Verbandsvertreter schriftlich anzuzeigen. Danach wählt die Verbandsversammlung auf ihrer konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 11. Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihres Aufwands, auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12. Wirtschaftsprüfung, örtliche Prüfung

- (1) Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 27.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) in der Fassung des Artikel 4 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. Nr. 9/2009) über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen. Enthält der Wirtschaftsplan Kreditaufnahmen oder Verpflichtungsermächtigungen, bedürfen diese der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
- (3) Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 13. Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung die Aufwendungen nicht decken.
- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine allgemeine Umlage, soweit die Erträge im Aufgabenbereich Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (4) Umlagegrundlage ist in den Fällen der Absätze (1) und (2) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird.
- (5) Umlagegrundlage ist im Fall des Absatzes (3) die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat, bezogen auf das Jahr, für das die Umlage erhoben wird sowie der Restbuchwert des vorhandenen Niederschlagswasseranlagevermögens (Straßen- und Grundstücksentwässerung). Hierbei werden die ausgleichende Deckungslücke zu 75 nach dem Restbuchwert des Anlagevermögens und zu 25 nach den Einwohnern verteilt.
- (6) Im Übrigen wird im Bereich Niederschlagswasser eine besondere Umlage a. für die Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibung auf das Anlagevermögen insofern es der Straßenentwässerung dient) nach dem Belegenheitsprinzip erhoben. Umlage-schlüssel ist der jeweilige Restbuchwert des Anlagevermögens, das der Straßenentwässerung dient, bei anteiliger Nutzung eine entsprechende Quote.
- b. für die Abwasserabgabe und Fremdwassereinleitung in Drittsysteme (nicht dem WWAZ gehörige) nach dem Ort in dem die Einleitung stattfindet bzw. aus dem das Fremdwasser herkommt.
- (7) Der Umlagebedarf wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Hierbei sind die Aufwendungen und Erträge aus dem Vorjahr gesondert darzustellen. Ergibt sich hieraus, dass die Umlage im Vorjahr zu hoch bemessen war, ist dieser Überschuss zu Gunsten der Gemeinde durch Verrechnung auszugleichen.
- (8) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Umlagen ist der zu deckende Finanzbedarf und die Höhe des Umlagebetrages für das jeweilige Verbandsmitglied auszuweisen.
- (9) Die Umlagen werden jeweils ein Monat nach Zustellung des Umlagebescheides fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung der Höhe der Zinsen gilt die Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 14. Aufnahme oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband kann von einem Verbandsmitglied nur aus wichtigem Grund und nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen, sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes, die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. Hierneben ist eine ordentliche Kündigung möglich, wenn dieses Recht durch schriftlichen Vertrag nach dem 1.1.2010 vereinbart wurde, der Vertrag bedarf der Stimmen nach Abs. (3) Satz 2. Eine Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht mehr erforderlich ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Für die Änderung der Verbandsatzung ist die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich. Betrifft die Änderung die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes oder die Auflösung des Verbandes, bedürfen die Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 15. Rechtsfolgen aus Kündigung, Wegfall, Auflösung

- (1) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vertrag.
 - a. Hierbei beteiligt sich das ausscheidende Verbandsmitglied an den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber den Banken und Sparkassen und anderen Gläubigern. Die Quote entspricht dem Verhältnis zwischen dem Restbuchwert des Anlagevermögens im Gebiet des ausscheidenden Mitglieds und dem Gesamtanlagevermögen des WWAZ. Anlagevermögen, das dem WWAZ unentgeltlich übereignet wurde, bleibt unberücksichtigt. Rückstellungen werden nur berücksichtigt, wenn sie in Anspruch genommen werden. Erhaltene Fördermittel, Ertragszuschüsse und andere Erlöse bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, da sie den Anteil an Verbindlichkeiten reduziert haben.
 - b. Das ausscheidende Mitglied beteiligt sich für einen Zeitraum von 5 Jahren – vom Austritt an gerechnet – an den Personalkosten des WWAZ in entsprechender Höhe. Verteilungsschlüssel hierbei ist der Trinkwasserbezug der Abnehmer im Gebiet des austretenden Mitglieds im Verhältnis zur Gesamttrinkwasserabnahme der Abnehmer des WWAZ im Jahr der Erklärung des Austritts. Die Beteiligung verringert sich jährlich um 10 %, so dass im letzten Jahr noch 60 % zu tragen sind. Alternativ kann der WWAZ – auch anteilig – Personalübernahme fordern. Für den Fall, dass der Zweckverband aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Diensthermfähigkeit übergehen sind die Beamten und Versorgungsempfänger (§12a GK-LSA) des Verbandes unter Wahrung ihres Besitzstandes, einschließlich ihrer Versorgungsansprüche, unter den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung von Satz 1 zu verteilen. Etwaige Versorgungslisten, die sich aus der Abwicklung des Dienstverhältnisses und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes hierbei ergeben, werden nach Maßgabe dieses Absatzes auf die Verbandsmitglieder abgewälzt.
 - c. Außerdem übernimmt das austretende Verbandsmitglied anteilig die Kosten für Investitionen, und Verträge, die der WWAZ ohne den Austritt nicht oder nicht in dieser Größe durchgeführt hätte (Frustrierungsschäden).
 - d. Müssen Fördermittel wegen des Austritts zurückgezahlt werden, haftet das austretende Mitglied hierfür ganz.
 - e. Das austretende Mitglied tritt in Verträge ein, die der WWAZ geschlossen hat und das

Gebiet des austretenden Mitglieds erfassen. Ist der Eintritt nicht möglich, stellt das austretende Mitglied den WWAZ frei.

- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten und Verluste des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.
- (3) Aufnahme, Abschluss, außerordentliche Kündigung und Austritt bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

§ 16. Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Verbandes werden im der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit den Ausgaben Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben-Wanzleben, sowie in der Zeitung „Landkreis Jerichower Land – General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Burg öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde in den Blättern gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:
 - die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
 - die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
 - die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 - der Höchstbetrag der Kassenkredite,
 - der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil
- (3) Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und in der Außenstelle in der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in dem unter Abs. 1 genannten Blättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, (Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24) und in der Außenstelle in der Einheitsgemeinde Möser (Möser, Brunnenbreite 7/8) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. In den Blättern gemäß Abs. 1 ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der „Magdeburger Volksstimme“, in den Regionalausgaben „Wolmirstedter Kurier“, „Wanzleber Bördeboten“ und in der „Burger Rundschau“ mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

§ 17. Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 18. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 12.07.2012

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Anlage 1 zur Verbandsatzung des WWAZ

Gemeinde	Mitglied Trinkwasser	Mitglied Schmutzwasser	Mitglied Niederschlagswasser	Einwohner
Einheitsgemeinde Barleben	Ja	Ja	Ja ¹	9.217
Einheitsgemeinde Niedere Börde ²	Ja	Ja	Nein	7.492
Einheitsgemeinde Hohe Börde ³	Ja	Ja	Ja ⁴	12.656
Stadt Wanzleben-Börde	Nein	Ja ⁵	Ja ⁶	1.747
Stadt Wolmirstedt	Ja	Ja	Ja ⁷	12.334
Verbandsgemeinde Elbe-Heide ⁸	Ja	Ja ⁹	Ja ¹⁰	11.732
Einheitsgemeinde Möser ¹¹	Nein	Ja	Nein	6.829
Einheitsgemeinde Biederitz ¹²	Nein	Ja	Ja	5.560

- ¹ Nur Ortschaft Barleben
- ² Nur Ortschaften Groß Ammensleben, Klein Ammensleben, Samswegen, Dahlenwarsleben, Gutenswegen, Meseberg, Jersleben
- ³ Nur Ortschaften Eichenbarleben, Wellen, Ixleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Ochtmersleben, Niedermodeleben
- ⁴ Nur Ortschaft Niedermodeleben (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)
- ⁵ Nur Ortschaft Hohendodeleben
- ⁶ Nur Ortschaft Hohendodeleben
- ⁷ (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)
- ⁸ Nur Gemeinden Burgstall, Angern (ohne Mahlwinkel und Bertingen), Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Zielitz, Rogätz
- ⁹ Ohne Ortschaft Sandbeienord
- ¹⁰ Nur Gemeinde Rogätz (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)
- ¹¹ Nur Ortschaften Möser, Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Pletzpuhl
- ¹² Nur Ortschaften Biederitz/Heyrothsberge, Königsborn, Woltersdorf (inkl. Straßeneinläufe gemäß § 2 Abs. 1)

Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Schmutzwasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) sowie der §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat die Verbandsversammlung des WWAZ in ihrer Sitzung vom 11.07.2012 folgende Abwasserabgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung Teil: Schmutzwasser des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) beschlossen:

Abschnitt I (Einführung)

§ 1 Allgemeines

- (1) Der WWAZ betreibt die Kanalisations- und die Schmutzwasserbehandlungsanlagen als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WWAZ erhebt nach Maßgabe dieser Satzung a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Abwasserbeiträge, Teil: Schmutzwasser) b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse Schmutzwasser c) Benutzungsgebühren (unterteilt in Einleitungs- und Grundgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Abwassergebühren, Teil: Schmutzwasser) d) Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserentsorgung e) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Bürgermeisterkanälen
- (3) Der WWAZ wälzt nach Maßgabe dieser Satzung die Abwasserabgabe, die gegen ihn für Kleineinleitungen von weniger als 8 m³/die direkt in ein Gewässer erfolgen, festgesetzt wird, ab.

Abschnitt II (Schmutzwasserbeitrag)

§ 2 Grundsatz

- (1) Der WWAZ erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinn von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (§ 1 Abs. 1 lit a. der Abwasserbeseitigungssatzung) angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkraussfassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen

zungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (Grundbuch) Sinne. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können sowie ein- und demselben Eigentümer gehören. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrags wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Faktor, der sich aus der Anzahl der vorhandenen bzw. zulässigen Vollgeschosse ergibt, multipliziert. Als Vollgeschoss gelten alle oberirdischen Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen; und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Die Höhe ist unbeachtlich, wenn das Geschoß tatsächlich dem Aufenthalt von Menschen dient.
- (3) Folgende Faktoren sind im einzelnen in Ansatz zu bringen:
- | | |
|--|------|
| c) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 0,25 |
| d) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 0,40 |
| e) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 0,55 |
| f) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 0,70 |
| g) je weiteres Vollgeschoss zusätzlich | 0,15 |

(4) Als Anzahl der Vollgeschosse gilt:

- soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) und b) überschritten wird, soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse und die Baumassenzahl nicht bestimmt sind:
- a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Wochenendhäuser, Campingplätze), die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
8. im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
9. bei Nichtfeststellbarkeit der Vollgeschoszahl wegen Besonderheiten des Bauwerks werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangenen 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Generell ist der Grundstückseigentümer zum Nachweis der Anzahl der Vollgeschosse verpflichtet.
10. wenn im Bebauungsplan statt der Anzahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen fest gesetzt ist: in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe jeweils auf ganze Zahlen aufgerundet.

(5) Bei der Bestimmung der Vollgeschosse sind die Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen außer Betracht zu lassen. Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(6) Als Grundstücksfläche gilt:

- wenn das Grundstück insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fällt – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegt – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fällt – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen – sofern sie nicht unter Nr. 5 oder 6 fallen – die Fläche im Satzungsbereich;
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - c) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 - bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach dem BauGB, § 10 BauNVO oder der CampingplatzVO die Nutzung als Wochenendausbau oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75% der Grundstücksfläche;
 - bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach dem BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- (7) Ändern sich die für die Heranziehung von Grundstücken maßgeblichen Umstände nach der Heranziehung dergestalt, dass eine erhöhte Beitragsfestsetzung zulässig wird, erfolgt nachträglich eine ergänzende Heranziehung. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.
- (8) Bei unvermessenen Grundstücken hat der Beitragspflichtige die zusammenhängend genutzte Fläche nachprüfbar insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen. Soweit der Beitragspflichtige nicht vor Beitragsfestsetzung diesen Nachweis erbringt, hat eine vom WWAZ überprüfbare Selbsteinschätzung zu erfolgen. Nutzen mehrere Beitragspflichtige eine unvermessene Grundstücksfläche gilt das vorgenannte für jeden einzelnen Nutzer. Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eingetretene Veränderungen der Bemessungsgrundlage bleiben unberücksichtigt, ausgenommen davon sind geschätzte Werte. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 dieser Satzung verwiesen.

§ 5 Beitragsatz

Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeitrag) beträgt: 10,23 € pro m² Beitragsfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.
- (5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist, nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten, § 4 Abs. 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen. Die Durchschnittsgröße eines Wohngrundstückes im Verbandsgebiet beträgt 865 m². Als übergroß gelten nach § 6c Abs.2 S.2 KAG-LSA solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße (1.123 m²) liegen.
- (2) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße von 865 m² er nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsbiet des WWAZ, gelten derartige Wohngrundstücke als übergroß, wenn die unter Berücksichtigung des § 4 Abs.6 dieser Satzung zu berechnenden Vorteilsfläche die Durchschnittsgröße um 29,9 % (Vorteilsfläche größer als 1.123 m²) überschreitet. Diese 1.123 m² sind die Begrenzungsfläche im Sinne der Satzung. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden bezüglich der Begrenzungsflächen im vollen Umfang, hinsichtlich der diese Begrenzungsfläche bis zu 50% v. H. übersteigende Vorteilsfläche (das sind weitere 561 m²) zu 50 % v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages heranzuziehen.
- (3) Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 6 bestimmten Grundstücksflächen oder auf einem unter § 4 Abs. 6 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben gemäß § 6c Abs. 3 KAG-LSA beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteilen wird unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung Rechnung getragen.
- (4) Ansprüche aus den Abgabenschuldverhältnissen nach dieser Satzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III (Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse)

§ 12 Entstehung und Ermittlung des Erstattungsanspruches

- (1) Der Anschlussberechtigte erstattet dem WWAZ die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung des Grundstücksanschlusses für Schmutzwasser nach Einheitssätzen.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung, Veränderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser erstattet der Anschlussberechtigte dem WWAZ nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Bei der Ermittlung der Anschlusslängen für den Grundstücksanschluss gilt die Abwasseranlage, an die angeschlossen wird, grundsätzlich als in der Mitte der Straße verlaufend.
- (4) Die Ermittlung der Grundstücksanschlusslängen ergibt sich aus der Entfernung, die sich, gemessen von der Straßenmitte bis zum Grundstücksanschlussschacht ergibt.
- (5) Im Falle der Herstellung oder Anschaffung eines Druckentwässerungsanschlusses (Anschlussleitung) oder in den Fällen des Abs. 2 entsteht der Anspruch mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, jedoch nicht vor dem Vorliegen der Unternehmereingangsrechnung über die Leistung. Hat der WWAZ die Leistung selbst erbracht, entsteht der Anspruch mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13 Einheitssätze für Hausanschlusskostenerstattungen

(1) Folgende Einheitssätze werden für die Herstellung und Erneuerung des Grundstücksanschlusses in Ansatz gebracht:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Grundstücksanschlusskanal ohne Grundstücksanschlussschacht bis zu einer Länge von 4,5 m | 246,00 €/lfd.m |
| 2. jede weitere Länge Grundstücksanschlusskanal ohne Grundstücksanschlussschacht (ab 4,5 m) | 169,00 €/lfd.m |
| 3. ein Stück Grundstücksanschlussschacht (Uponal) bei gleichzeitiger Herstellung der Hausanschlussleitung | 350,00 € |
| 4. Nachträgliches Setzen eines Hausanschlussschachtes | 913,00 € |

(2) Ein Druckwasserhausanschluss (Anschlussleitung) wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 14 Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der Maßnahme, und wird 4 Wochen nach Bekanntgabe fällig. Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs.4 dieser Satzung gelten entsprechend.

Abschnitt IV (Schmutzwassergebühren)

§ 15 Grundsatz

Der WWAZ erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a, b und d) der Abwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die an die Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 16 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung (zentrale Schmutzwasserentsorgung, Einleitung in Bürgermeisterkanäle und Abfuhr aus Sammelgruben) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer vom Grundstückseigentümer betriebenen, geeichten Schmutzwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermengemesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom WWAZ unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Nr. 2) hat der Gebührenpflichtige dem WWAZ für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch einen Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss, nachzuweisen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom WWAZ verplombt sein. Wenn der WWAZ auf diese Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Der WWAZ ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelangt sind, werden auf schriftlich durch den Gebührenpflichtigen zu stellenden Antrag abgesetzt. Der Nachweis hat – mit Ausnahme von Leckagen oder Havarien - über geeignete und geeichte Schmutzwassermengemesseinrichtungen oder einen vom WWAZ verplombten Zwischenzähler (Gartenwasserzähler) zu erfolgen. Der Zwischenzähler ist nach Vorgaben des WWAZ einzubauen und vom WWAZ vor Ingebrauchnahme abzunehmen und zu verplomben. Der Antrag auf Absetzung ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums innerhalb von einem Monat beim WWAZ einzureichen. Eines Antrags bedarf es nicht, wenn ein genehmigter Zwischenzähler im Sinne dieses Absatzes vorhanden ist.

(6) Soweit der Einbau von Messgeräten technisch oder wirtschaftlich nicht geboten erscheint, kann der WWAZ von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Rechtsanspruch aus einer Regelung durch Vereinbarung besteht nicht.

(7) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(8) Bei der Verwendung von Brauch- und/oder Betriebswasser aus Eigenversorgungsanlagen, Niederschlagswasserauffanganlagen, Niederschlagswasseraufbereitungsanlagen, u. ä. sind diese Anlagen mit Wasserzähler zum Nachweis der Wassermengen zu versehen. Die Verwendung dieser Anlagen ist dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Der Wasserzählereinbau hat nach den Vorgaben des WWAZ zu erfolgen. Dieser stellt die ordnungsgemäße Ausführung fest.

§ 17 Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühren betragen:
- | | |
|---|-----------------------|
| 1. für die Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage | 2,33 €/m ³ |
| 2. für die Einleitung von vorgeklärtem Schmutzwasser in Bürgermeisterkanäle | 0,93 €/m ³ |
- (2) Die Beseitigungsgebühren betragen:
- | | |
|---|------------------------|
| 1. für die Beseitigung von Fäkalschlamm | 85,29 €/m ³ |
| 2. für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben | 2,54 €/m ³ |
- (3) Die Grundgebühr für die Einleitung in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt pro Jahr und Anschluss 90,00 €.
- (4) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das über eine abflusslose Sammelgrube verfügt und auf dem Schmutzwasser anfällt im Jahr:
- | | |
|---|-----------------------|
| bis einschließlich 3 m ³ Fassungsvermögen | 40,68 € |
| über 3 m ³ bis 6 m ³ Fassungsvermögen | 81,48 € |
| größer als 6 m ³ | 162,84 m ³ |

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert. Als Fassungsvermögen für die Bemessung der Grundgebühr gilt dann der Quotient aus dem Volumen und der Zahl der Grundstücke. Sind auf einem Grundstück mehrere wirtschaftlich selbstständige Gebäude vorhanden, die von rechtlich verschiedenen Personen genutzt werden, entsteht die Grundgebühr pro abflusslose Sammelgrube.

§ 18 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte an Stelle des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem WWAZ anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.
- (3) Für die Gebühr nach § 17 Abs. (1) Nr. 2 und die Abwälzung nach § 22 ist auch derjenige gebührenpflichtig, der sein Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage einleitet, die sich nicht auf seinem Grundstück befindet, bzw. nicht in dessen Eigentum steht.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Ab-

wasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm beginnt mit dem Tage des Anschlusses (Abpumpen) an die öffentliche Entsorgung und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage.

§ 20 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 21 Veranlagungen und Fälligkeiten

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festzusetzende Gebühr sind zweimonatliche Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WWAZ nach der Abwassermenge des Vorjahres festgelegt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die für vergleichbare Anschlussnehmer ermittelt wurde.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorhandenen Endabrechnung werden entweder selbstständig oder zusammen mit der 1. Abschlagsanforderung des folgenden Jahres bzw. Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

Abschnitt V Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 22 Gegenstand der Abgabe

- (1) Der WWAZ wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und an das Landes Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe. Die Abwasserabgabe ist auch „zu entrichten“ bzw. gilt „als entrichtet“ im Sinne der Satzung, wenn der WWAZ diese Schuld mit Investitionen gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 AbwAG verrechnet hat oder verrechnen kann. Eine Verrechnung der festgesetzten Abwasserabgabe gemäß § 10 Abs. 3 bis 5 des Abwasserabgabengesetzes lässt die Abwälzungspflicht unberührt (§ 7 Abs. 4 AG-AbwAG).
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.
- (3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

§ 23 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks auf dem das eingeleitete Abwasser anfällt; wenn ein Erbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Maßgeblich ist die Sachlage am 30. Juni des laufenden Jahres. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abwasserabgabe.

§ 24 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils am 30.6. jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr).

§ 25 Abgabemaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe richtet sich nach der Anzahl der Einwohner, die am 30.6. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück im Sinne von § 23 wohnen.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner im Sinne von § 25 Abs. 1 17,90 €.
- (3) Liegen keine Angaben zu den Einwohnern vor, kann der WWAZ diese schätzen.

§ 26 Heranziehung, Fälligkeit

- (4) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (5) Die Abgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 27 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 25 dem WWAZ schriftlich zu melden.

Abschnitt VI (Schlußvorschriften)

§ 28 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WWAZ jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WWAZ kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der WWAZ bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten auch über Datenträger übermitteln lässt.

§ 29 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WWAZ sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WWAZ schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WWAZ unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 30 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WWAZ zulässig.
- (2) Der WWAZ darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen Personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 31 Beteiligung Dritter

Der WWAZ kann, die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen. Der Druck und der Versand der Gebührenbescheide erfolgt nach den Vorgaben des WWAZ durch das Unternehmen Orgasoft Kommunal GmbH mit Sitz in 66119 Saarbrücken, Am Felsbrunnen 9.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 16 Abs.4 dieser Satzung die Wassermenge nach § 16 Abs.2 Nr.2 für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate beim WWAZ anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechende Wassermenge nicht erbringt,
 - entgegen § 28 dieser Satzung dem WWAZ die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WWAZ oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht,
 - entgegen § 29 dieser Satzung dem WWAZ den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder wer es unterlässt, den WWAZ über Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu informieren, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen könnten oder wer es versäumt, den WWAZ darüber zu informieren, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge des Vorjahres um mehr als 50 v. H. erhöhen oder ermäßigen wird.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 1 KAG-LSA handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine leichtfertige Abgabeverkürzung i. S. von § 15 Abs.1 KAG-LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2012 in Kraft.

Wolmirstedt, den 12.07.2012

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Abwasserbeseitigungssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Aufgrund der §§ 6, 8 der Gemeindeordnung-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68) hat die Verbandsversammlung des WWAZ in ihrer Sitzung am 11.7.2012 folgende Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes - Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Der WWAZ betreibt zur schadlosen Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung

- a. eine Anlage (öffentliche Einrichtung) zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage),
- b. eine weitere Anlage (öffentliche Einrichtung, sog. Bürgermeisterkanäle gemäß § 3 Ziffer (20)) zur Aufnahme des in den Kleinkläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Abwassers in einem Klärwerk, und
- c. Anlagen zur zentralen Beseitigung von Niederschlagswasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers, deren jeweiliger Umfang in der Abwasserabgabensatzung – Teil Niederschlagswasser – durch Angabe des Gebührengbiets geregelt wird, sowie
- d. je eine Anlage zur dezentralen Beseitigung von Abwasser aus abflusslose Sammelgrubenund Kleinkläranlagen.
- (2) Die zentrale Beseitigung (Sammeln, Ableiten und Behandeln) von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt mittels Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischsystem (zentrale Abwasseranlage). Die Erschließung erfolgt über Freispiegelkanäle und/ oder Abwasserdruckleitungen.
- (3) Die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie des in Hauskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
- (4) Der WWAZ schafft die für die zentrale Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Im Rahmen der dem WWAZ obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, bestimmt der Verband Art, Lage und Umfang der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Sanierung.
- (5) Der WWAZ kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Der WWAZ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen des WWAZ gehören:

- a. das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Kanälen für Niederschlagswasser (Trennsystem) und Kanälen zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischsystem),
- b. die Grundstücksanschlusskanäle, (Befindet sich der Grundstücksanschlussschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Wurde ein Standrohr mit Reinigungsöffnung anstelle des Anschlusssschachtes installiert (Niederschlagswasser) endet die öffentliche Anlage am Einlass. Wird das Grundstück an ein Druckentwässerungssystem angeschlossen, endet die öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze. Das dazugehörige Pumpwerk gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. Dieses wird vom Anschlussnehmer errichtet, betrieben und unterhalten.
- c. leer
- d. die Abwasserdruckleitungen, einschließlich der Abwasserdruckleitungen von den Übergabepunkten: Pumpwerk „Barleben-Ost“ bis Kanalnetz Magdeburg (A.-Bebel-Damm) und Pumpwerk „Niederndodeleben 1“ bis Kanalnetz Magdeburg (Diesdorf)
- e. die Abwasserpumpstationen,
- f. die Kläranlagen,
- g. die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- h. Anlagen und Einrichtungen, die zum Sammeln, Rückhalten, Abschlagen und Überlaufen von Niederschlagswasser dienen
- i. die von dem WWAZ unterhaltenen Gräben und sonstige Einrichtungen, so weit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- j. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, so weit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen,
- k. Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom WWAZ selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WWAZ dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient
- l. Anlagen zum Transport, Annahme und Reinigung des aus dezentralen Anlagen stammenden Abwassers

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutz- und Niederschlagswasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seiner Eigenschaft veränderte Wasser.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel etc.) aus dem Bereich von Oberflächen abfließende Wasser.
- (4) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser, so weit der WWAZ abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts (bürgerlich- rechtlich). Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie aneinander grenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können sowie ein- und demselben Eigentümer gehören. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Hausinstallation, so weit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Dazu gehören auch Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abscheideanlagen.

- (7) Grundstücksanschlusskanäle (Grundstücksanschluss) im Sinn dieser Satzung für den Bereich Schmutzwasser ist der Kanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstückanschlusssschachtes. Befindet sich der Grundstückanschlusssschachtes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstücksanschlusssschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grenze dieses Grundstücks.
- (8) Grundstücksanschlusskanäle im Sinn dieser Satzung für den Bereich Niederschlagswasser ist der Kanal vom Kanalabzweig bis einschließlich des Grundstückanschlusssschachtes. Befindet sich der Grundstückanschlusssschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder ist technisch bedingt kein Grundstücksanschlusssschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grenze dieses Grundstücks. Der WWAZ kann anstelle eines Hausanschlusssschachtes oder zusätzlich auch ein Standrohr mit Reinigungsöffnung installieren, wenn dies technisch angezeigt ist
- (9) Grundstücksanschlusssschacht ist ein Schacht, der unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probeentnahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstück des Anschlussnehmers befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.
- (10) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Druckentwässerungsleitungen und Sonderbauwerke wie z. B. Pumpwerke, Regenbecken, Regenüberläufe.
- (11) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (12) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (13) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- (14) Grundstückskläranlagen bzw. Hauskläranlagen sind Kleinkläranlagen, die zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.
- (15) Kleinkläranlagen sind Anlagen zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers mit begrenztem Zufluss (i. d. R. £ 8 m³/d), die der DIN 4261 entsprechen.
- (16) Abflusslose Sammelgruben sind wasserdichte Gruben (Prüfung nach DIN 4261 Teil 2), in denen das gesamte Schmutzwasser gesammelt wird.
- (17) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist gemäß DIN 4261, Teil 3, die Mischung des gesamten Grubeninhaltes, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser.
- (18) Grundstückseigentümer sind die gemäß § 4 dieser Satzung Berechtigten und Verpflichteten.
- (19) Grauwasser ist Schmutzwasser, das keine Fäkalien enthält.
- (20) Bürgermeisterkanäle sind Kanäle, die der Aufnahme von vorgeklärtem Schmutzwasser (Grauwasser gemäß Nr. (19)) und Niederschlagswasser gemäß Nr. (3) dienen und keine Verbindung zu einem zentralen Klärwerk haben.
- (21) Grundstücksdruckanschlüsse im Sinne der Satzung bestehen aus Abzweig, Absteller und Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze (Anschlußleitung), wenn sich vor dem Grundstück ein Abwasserdrucksystem befindet.
- (22) Abwasserdrucksystem (Druckentwässerung) im Sinne der Satzung sind Leitungen die nicht geeignet sind das Schmutzwasser allein durch die Gefällewirkung zu transportieren und das Schmutzwasser so durch eine Pumpe bewegt wird.
- (23) **Hauptzähler** (HZ) = Trinkwasser und Abwasserzähler

- (24) **Haubtzähler** (NZ) = Abwasserzähler messen Abwassermengen die zusätzlich durch Energieversorgungsanlagen (Regenwassernutzungsanlagen und Brunnen) zu Hauptzählernemgen anfallen. Bei ausschließlich dezentraler Trinkwasserversorgung wird dieser ebenfalls zur Ermittlung der anfallenden Abwassermenge insbesondere bei Sammelgruben verwendet.
- (25) **Zwischenzähler** (Gartenwasserzähler) (ZZ) = Abwasserzähler-(Gartenzähler) Die gemessene Abwassermenge fällt nicht als Abwasser an und wird von der Hauptzählermenge abgezogen (z.B. Gartenbewässerung, gewerblich genutztes Wasser)

§ 4 Berechtigter und Verpflichteter

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetz, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Inhaber dieses Rechts.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (5) Von mehreren dinglich Berechtigten bzw. Grundstückseigentümer ist jeder verpflichtet und berechtigt, sie sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage berechtigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn es an einen öffentliche Weg, Straße oder Platz angrenzt (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken (z. B. Hinterlieger, über Stichweg erschlossene) kann der WWAZ auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (3) Der WWAZ kann den Anschluss und die Benutzung ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in den Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
- b. eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- c. Der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres vom WWAZ übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt,
- d. eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen der durch den WWAZ erteilten Entwässerungsgenehmigung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (5) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue öffentliche Abwasseranlagen hergestellt oder bestehende verändert werden.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, sein Grundstück an eine öffentliche zentrale bzw. dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der WWAZ kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald diese betriebsfertig hergestellt ist. Der Grundstückseigentümer erhält einen entsprechenden Bescheid durch den WWAZ. Der Anschluss ist binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Bescheides vorzunehmen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Umstände des Einzelfalls einen Umschluß innerhalb von einem Monat unverhältnismäßig erscheinen lassen. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist kann der WWAZ den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers ersatzweise vornehmen lassen. In dringenden Fällen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gefährdet ist, kann der WWAZ die Frist nach Satz 3 im verkürzen.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Nutzung der Baulichkeit hergestellt sein.
- (4) Ist eine öffentliche Abwasseranlage noch nicht vorhanden, sollen aber neue Baulichkeiten errichtet werden, so sind auf Verlangen des WWAZ alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Der WWAZ kann den Anschluss von unbauten Grundstücken verlangen, wenn die Erfordernisse des Gemeinwohls dies notwendig machen.
- (6) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WWAZ den Einbau, Unterhaltung und Betrieb einer Hebeanlage durch den Grundstückseigentümer auf dessen Kosten verlangen.
- (7) Auf Grundstücken, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts grundsätzlich alles Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang. Bei Grundstücken mit Hauskläranlage/Sammelgrube ist alles Schmutzwasser der Hauskläranlage/Sammelgrube zuzuführen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen des WWAZ die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (8) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage soll nur erfolgen, wenn ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Hiervon kann insbesondere auszugehen sein, wenn
 - a. ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern kann und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
 - b. Niederschlagswasser nur unerheblich verunreinigt ist,
 - c. Niederschlagswasser auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann,
 - d. im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,
 - e. durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
 - f. auf Grund bautechnischer Mängel an Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.
- (9) Befindet sich vor dem Grundstück ein Grundstücksdruckanschluß so hat der Anschlussnehmer eine Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 9 binnen einen Monats ab Fertigstellung des Anschlusses herzustellen und sich über diesen anzuschließen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WWAZ einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Leichtflüssigkeits- und Fettabscheider

- (1) Grundstücke, auf denen durch den Arbeitsprozess oder von deren Lager-, Park- und Freiflächen Kraftstoffe, andere Leichtflüssigkeiten (DIN 1999-100) oder Fette in die Kanalisation gelangen können, sind gemäß den DIN-Normen über Leichtflüssigkeiten- bzw. Fettabscheider (DIN 4040-100) mit Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu versehen und zu betreiben.
- (2) Die Abscheider sind durch den Betreiber mindestens in wöchentlichen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einem Nachweisbuch einzutragen und auf Verlangen des WWAZ vorzulegen. Das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften und denen der DIN und/oder bei Bedarf von einem geeigneten Unternehmen zu entsorgen und darf an keiner Stelle in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden. Über die Entsorgung ist ein Nachweisbuch zu führen; die Entsorgungsnachweise sind drei Jahre aufzubewahren, das Nachweisbuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Von den nach DIN vorgeschriebenen Entsorgungsintervallen kann der WWAZ im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine geringe Beanspruchung vorliegt.
- (4) Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch Versäumnisse aus Absatz 1 und 2 entsteht.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom WWAZ hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Auf jedem Grundstück muss, so weit dies technisch möglich ist, mindestens ein Grundstücksanschluss vorhanden sein.
- (3) Der WWAZ bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie die Lage des Grundstücksanschlusssschachtes. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Grundstücksanschlusssschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken auf seinem Grundstück zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, so weit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts in der jeweils geltenden Fassung und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage auf seine Kosten zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks einzubauen und zu betreiben.
- (3) Rückstauebene ist mindestens die Straßenoberkante vor dem anschließenden Grundstück. Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Unter der Rückstauebene liegende bauliche oder sonstige Anlagen, wie z. B. Räume, Schächte, Schmutz-, Regen- und Mischwasserabläufe, sind nach Maßgabe der gesetzlichen und technischen Vorschriften durch den Anschlussnehmer vor Rückstau zu sichern; Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlos-sen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Für Schäden durch Rückstau haftet der WWAZ nicht.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.
- (5) Jedes Grundstück auf dem Abwasser anfällt, das nicht an einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (6) Die Kleinkläranlage und/oder abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden bzw. auf dem zu entsorgenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Abwassers/Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge jederzeit möglich ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WWAZ anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage es erforderlich machen.
- (8) So weit im öffentlichen Bereich Grundstücksentwässerungsanlagen verlegt werden müssen, hat der Grundstückseigentümer diese Leistungen auf seine Kosten nach Maßgabe des WWAZ zu erbringen.
- (9) Ist der Anschlussnehmer an ein Abwasserdrucksystem anzuschließen oder angeschlos-sen, so treibt er auf seinem Grundstück eine Pumpstation, die so bemessen sein muß, daß bei Betriebsdruck im öffentlichen Bereich die Entsorgung gesichert ist. Den Betriebsdruck hat der WWAZ dem Anschlußnehmer mitzuteilen. Die Nennweite der Druckleitung auf dem Grundstück hat der der Anschlussleitung § 3 Abs. (21) zu entsprechen. Ausnahmen können vom WWAZ zugelassen werden, wenn ein Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik nicht vorliegt.
- (10) Abflusslose Sammelgruben sind in Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung mit angemessenem Nutzvolumen herzustellen und haben einen Mindestrückhalt von 14 Tagen zu gewährleisten. Die Nutzungsbedingungen und persönlichen Umstände sind hierbei zu berücksichtigen (angeschlossene Einwohner,Verbrauch). Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgruben mit geringerem Nutzvolumen betreiben, haben die Kosten für die Mehraufwendungen bei der Entsorgung zu erstatten. Die abrechenbare Mindestentorgungsmenge beträgt 1 m³. Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren, ist die Dichtigkeit der abflusslosen Sammelgrube gemäß DIN 4261-1:2002-06 Punkt 5.2.4 (EN 1610) im Auftrag des Grundstücksverfügungsberechtigten durch einen Fachkundigen nachzuweisen und dem WWAZ zu übergeben.

§ 11 Einleit- und Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Mit Einleitung werden sie Eigentum des WWAZ. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundschaden behandelt.
- (2) In die öffentliche Abwasser- und die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - a. die in der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b. die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, die Kleinkläranlage oder die zur öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung (d. h. Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - c. den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen; den Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe und Lösungsmittel,
 5. Farb- und Lösmittel, so weit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen,
 6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 7. Grund- und Quellwasser, sowie in Kleinkläranlagen die Einleitung von Grund-, Quell-, Niederschlags- und Kühlwasser,
 8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schlutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dungsgruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke,
 10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstücksanlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der dezentralen Abwasserbeseitigung, in Grundstückskläranlagen Verbot des Einleitens von Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
 12. sowie weitere Stoffe, die nach abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu beseitigen sind.

- Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestzerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (4) Ausgenommen von den Verboten nach den Absätzen 1 bis 3 sind
 - a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage oder von der öffentli-chen dezentralen Abwasserbeseitigung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der WWAZ in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (5) Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden.
- (6) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch gel- tende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

Werte für zentrale Einleitung-	Kurz-Zeichen	Einheit	Wert
Abwassertemperatur	T	°C	£ 35
pH- Wert	pH		6 - 10
Inhaltsstoff			
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	mg/l	0,2
Mangan	Mn	mg/l	3,0
Nickil	Ni	mg/l	0,1
Absetzbare Stoffe nach 0,25 h Absetzzeit	Abs. Stoffe		
• Biologisch nicht abbaubar		ml/l	1,0
• Biologisch abbaubar		ml/l	10,0
Abfiltrierbare Stoffe	Abf. Stoffe	mg/l	300
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen	BSB5	mg/l	300
Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	mg/l	600
Phosphor gesamt	Pges.	mg/l	5,0
Stickstoff gesamt	Nges.	mg/l	50,0
Chlorid	Cl	mg/l	300
Sulfat	SO4	mg/l	400
Sulfid	S-	mg/l	2,0
Eisen	Fe	mg/l	5,0
Arsen	As	mg/l	0,1
Barium	Ba	mg/l	2,0
Blei	Pb	mg/l	0,2
Chrom	Cr	mg/l	0,2
Chrom VI	Cr- VI	mg/l	0,1
Kupfer	Cu	mg/l	1,0
Selen	Se	mg/l	1,0
Zink	Zn	mg/l	5,0
Silber	Ag	mg/l	1,0
Zinn	Sn	mg/l	0,5
Cadmium	Cd	mg/l	0,1
Quecksilber	Hg	mg/l	0,05
Kobalt	Co	mg/l	0,5
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbare Stoffe)	Extr. Stoffe	mg/l	100,0
Fluorid	F	mg/l	60,0
Cyanid, leicht freisetzbar	Cn	mg/l	0,05
Cyanid, gesamt	Cn	mg/l	5,0
Nitrit	NO2	mg/l	20,0
Gesamtsalz		mg/l	1000,0
Tenside, biologisch abbaubar	Tens.	mg/l	100,0
Verseifbare Öle und Fette		mg/l	100,0
Kohlenwasserstoffe, gesamt		mg/l	20,0
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene	AOX	mg/l	0,5
Phenol, gesamt		mg/l	10,0
Chlor, freies	Clfrei	mg/l	0,3

- (7) Höhere Einleitungswerte werden nicht zugelassen. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, so weit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (8) Werden Abwässer an mehreren Stellen des Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so dürfen die in Absatz 6 genannten Grenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
- (9) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine auf Grund der Indirekt-einleiterverordnung erteilte Einleitungs-genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (10) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
- (11) Als Einleitungswerte aus dem Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen gelten, sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind die in der wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder die erklärten Einleitwerte des WWAZ zur Abwasserabgabe. Maximal sind die in Absatz 6 angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen anzunehmen.
- (12) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den behördlichen Auflagen muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
- (13) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das den Vertretern des WWAZ oder seinen Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen ist.
- (14) Der Betreiber solcher Anlagen muss eine Person bestimmen und dem WWAZ schriftlich benennen, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (15) Jede wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage vermuten lässt, ist dem WWAZ unverzüglich anzuzeigen.
- (16) Der WWAZ behält sich vor, im Einzelfall Grenzwerte für weitere Stoffe durch geson-derte Anordnung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der öffentli-chen Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. ge-setzlich niedrigere Grenzwerte als die vorstehenden festgesetzt werden.

§ 12 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwä-ser eines Grundstücks sind nach Maßgabe der Vorschriften des WWAZ genehmigungs-pflichtig und beim WWAZ entsprechend zu beantragen.
- Er kann WWAZ entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grund-stücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Ent-scheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des In-

habers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(4) Der WWAZ kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(5) Vor der Erteilung der Genehmigung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und so weit der WWAZ sein Einverständnis erklärt hat.

(6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen gemäß dieser Satzung oder die Grenzwerte der Genehmigung überschritten werden, ist die Änderung erneut zu beantragen.

(7) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.

(8) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.

(9) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Genehmigung, ist unverzüglich das schriftliche Einvernehmen mit dem WWAZ herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung vorzulegen. Die Inbetriebnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage ist dem WWAZ eine Woche zuvor schriftlich anzuzeigen.

(10) Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn

a. mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder

b. eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

(11) Für die Herstellung und die Änderung von Grundstückskläranlagen gelten die Absätze 1 bis 10 sinngemäß.

§ 13 Entwässerungsantrag

(1) Der WWAZ kann im Rahmen des Entwässerungsantrages folgende Angaben fordern: a. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer sowie der Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen,

b. bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u. ä. Einrichtungen, Angaben über Art, Menge, äquivalente Einwohnergleichwerte und Zusammensetzung der Abwässer.

(2) Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986), den technischen Vorgaben des WWAZ und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(3) Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen:

a. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000,

b. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 und 5 die Grundstücksentwässerungsanlage ersichtlich ist, c. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.

(4) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

a. bestehende Anlagen = schwarz

b. geplante Anlagen = rot

c. abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leistungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Der WWAZ prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WWAZ schriftlich seine Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der WWAZ dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(6) Der WWAZ ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit Zustimmung des WWAZ verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des WWAZ freizulegen.

(7) Der WWAZ ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, so weit dies notwendig ist.

(8) Für die Herstellung und Änderungen von Kleinkläranlagen gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

§ 14 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen 3 Monate nach Umschluss an die neue öffentliche Abwasseranlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und die Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Mit Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist ist dem WWAZ der Nachweis der letztmaligen Leerung der Hauskläranlage zu führen.

§ 15 Überwachung und Untersuchung des Abwassers

(1) Der WWAZ kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem WWAZ auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Einleitverbote fallen.

(2) Der WWAZ kann Abwasser- und Schlammproben jederzeit, auch periodisch entnehmen. Die Kosten für Beprobungen und Untersuchungen des Abwassers sowie des Fäkalschlammes trägt der Grundstückseigentümer. Der WWAZ kann verlangen, dass die einzubauenden Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(3) Die Beauftragten des WWAZ und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die Abwasserbeseitigung/ Fäkalschlammensorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten und sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer hat alle Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(4) Die Beauftragten des WWAZ haben sich durch einen vom WWAZ ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

(6) Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichem Abwässern üblicher Art, kann der WWAZ den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 16 Dezentrale Entsorgung

(1) Der WWAZ oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Hauskläranlage und fährt den Fäkalschlamm grundsätzlich mindestens einmal pro Jahr ab. Ausnahmen können nach Beantragung auf Grundlage der DIN 4261 gewährt werden. Den Vertretern des WWAZ und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Abwasser aus Hauskläranlagen (Fäkalschlamm) und Sammelgruben ist vom Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem WWAZ zu überlassen (§ 78 Abs. 9 WG-LSA).

(3) Bei Grundstücksentwässerung durch abflußlose Sammelgruben ist das gesamte anfallende häusliche Schmutzwasser in diese Grube einzuleiten. Ungeklärte Grauwasserableitung in einen Kanal (Bürgermeisterkanal) oder durch Versickerung ist unzulässig. Die Dichtigkeit der Grube ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen.

(4) Die Grundstücksabwasseranlagen werden vom WWAZ oder Dritten im Auftrag des WWAZ gemäß der DIN 4261 nach Bedarf (Bedarfsentsorgung), bzw. für die verschiedenen Grubentypen in folgenden Zeitabständen entleert/entschlamm (Regelentsorgung):

a. Mehrkammer-Absetzgruben (300 L/E Mindestnutzinhalt 3m³) sind nach Bedarf, grundsätzlich mindestens einmal jährlich (alle Kammern) zu entleeren. Eine zusätzliche Entleerung ist im Verhältnis der angeschlossenen Einwohner zum Nutzinhalt der Anlage erforderlich, wenn eine Mehrbelastung durch erhöhte Auslastung (Einwohner) anzunehmen ist.

b. Mehrkammer-Ausfaulgruben (1500 L/E Mindestnutzinhalt 6m³) sind nach Bedarf, grundsätzlich einmal jährlich zu entschlamm (alle Kammern). Bei der Entschlammung der Mehrkammer-Ausfaulgrube soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

c. Abflußlose Sammelgruben werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich entleert. Die Entsorgung muß mindestens 5 Tage vorher angemeldet werden. Mehrkosten und Feiertagszuschläge durch Entsorgungen, die durch nicht rechtzeitige Anmeldung verursacht werden, auch an Sonn- und Feiertagen, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

d. Mehraufwendungen bei der Fäkalschlammensorgung, wie zusätzliches Beräumen der KKA/SG oder Aufspülen von Verkrustungen, werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

e. Mehrkammergruben sind gemäß der DIN 4261 grundsätzlich nach der Schlammberäumung vom Nutzungsberechtigten wieder mit Wasser aufzufüllen.

(5) (Ausnahmen vom Entsorgungszeitraum) Kleinkläranlagen sind nach Bedarf, grundsätzlich mindestens einmal jährlich zu entschlamm. Von dieser Regelung kann bei normgerechten Anlagen abgewichen werden, wenn durch Abschluß eines Wartungsvertrages einer autorisierten Wartungsfirma nachgewiesen wird, daß die Entschlammung in diesem Jahr nicht erforderlich ist. Diese ist durch eine Schlammspiegelmessung nachzuweisen. Die Schlammspiegelmessung wird nur in Verbindung mit einem einmaligen Fachgutachten über die zu entsorgende Kleinkläranlage anerkannt.

(6) Der WWAZ bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers auf den Entsorgungszeitpunkt besteht insoweit nicht.

(7) Die Abfuhrtermine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt. Sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(8) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der WWAZ entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammensorgung. Kann eine Entsorgung des Schmutzwassers in den Fällen des Abs. 7 oder 8 aus Gründen nicht erfolgen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, trägt er die Kosten des gescheiterten Entsorgungsversuchs.

(9) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des WWAZ über. Der WWAZ ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(10) Das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach Mitteilung durch den Anschlussnehmer und Terminvereinbarung mit dem WWAZ durch diesen abgefahren.

§ 17 Haftung

(1) Der WWAZ haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Stromausfall), die auch durch Dritte herbeigeführt werden können, oder durch Rückstau in Folge von unabwehrbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser oder Starkregenereignissen hervorgerufen werden.

(2) Der WWAZ haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und der Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der WWAZ zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Kann die dezentrale Abwasserbeseitigung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WWAZ unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterlebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem WWAZ für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat dem WWAZ den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur durch Mitarbeiter des WWAZ bzw. vom WWAZ Beauftragten betreten werden. Eingriffe Dritter an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Auskunfts- und Meldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage hat den WWAZ in folgenden Fällen unverzüglich zu benachrichtigen,

a. bei Auftreten der Gefahr bzw. nach Feststellung der Ableitung gefährlicher Stoffe nach § 11in die öffentliche Abwasseranlage

b. bei Auftreten der Gefahr bzw. nach Feststellung von Abflussstörungen in Anschlußkanälen

c. wenn sich die Art und Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers verändert,schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangen,

d. bei Veränderung der Nutzung eines Grundstückes

e. wesentlichen Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage

Die Meldungen zu c. und e. haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WWAZ anzuzeigen. Unterlassen der bisherigen oder der neue Eigentümer die Anzeige so sind beide Gesamtschuldner, bis der WWAZ schriftlich Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(3) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der Grundstückseigentümer dem WWAZ mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen, damit Schäden für die öffentliche Anlage des WWAZ vermieden werden können. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten, für das Verschließen und Beseitigen der Anschlussleitungen zu tragen.

§ 20 Gebühren, Beiträge und Kostenerstattung

(1) Der WWAZ erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der dezentralen Beseitigung von Abwasser auf der Grundlage seiner Abwasserabgabensatzungen für Schmutz- und Niederschlagswasser öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge.

(2) Der WWAZ erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses Kostenerstattung auf der Grundlage seiner Abwasserabgabensatzungen für Schmutz- und Niederschlagswasser.

§ 21 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer eines Grundstücks nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der WWAZ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abwasserabgabensatzungen entsprechend.

(3) Der WWAZ kann mit Erschließungsträgern von Wohn-, Gewerbe- und sonstigen Baugebieten für die Abwasserbeseitigung Sondervereinbarungen treffen.

(4) Der WWAZ kann Sondervereinbarungen mit Abwassereinleitern über Art und Menge des einzuleitenden Abwassers, sowie über entsprechende Einleitnachweise vereinbaren.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs.1 dieser Satzung es unterlässt, vorbehaltlich der Einschränkungen der Satzung, sein Grundstück an die öffentliche zentrale oder dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser anfällt,

2. entgegen § 6 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides vorzunehmen,

3. entgegen § 6 Abs.3 dieser Satzung es unterlässt, bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, den Anschluss vor Beginn der Nutzung der Baulichkeit herzustellen,

4. entgegen § 6 Abs.4 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen des WWAZ alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzubereiten oder wer die erforderlichen Maßnahmen als Duldungspflichtiger behindert,

5. entgegen § 6 Abs.5 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen des WWAZ ein unbebautes Grundstück anzuschließen,

6. entgegen § 6 Abs. 6 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen des WWAZ eine Hebeanlage einzubauen, zu unterhalten oder zu betreiben,

7. entgegen § 6 Abs.7 S.1 dieser Satzung nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder wer entgegen § 6 Abs.7 S.5 dieser Satzung als Verpflichteter die erforderliche Überwachung durch den WWAZ behindert,

8. entgegen § 6 Abs. 8 die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage vornimmt, ohne dass eine der Voraussetzungen der Punkte a. bis f. erfüllt ist,

9. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Grundstücke, auf denen durch den Arbeitsprozess oder von deren Lager-, Park- und Freiflächen Kraftstoffe, andere Leichtflüssigkeiten (DIN 1998-100) oder Fette in die Kanalisation gelangen, nicht gemäß den DIN-Normen über Leichtflüssigkeiten bzw. Fettsätscheider (DIN 4040-100) mit Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser versieht,

10. entgegen § 8 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, als Betreiber die Abscheider mindestens in wöchentlichen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, diese Ergebnisse in einem Nachweisbuch einzutragen, das Nachweisbuch drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und es auf Verlangen des WWAZ diesem vorzulegen,

11. entgegen § 8 Abs.3 dieser Satzung es unterlässt, das Abscheidegut in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften und denen der DIN von einem geeigneten Unternehmen entsorgen zu lassen oder über diese Entsorgung ein Nachweisbuch zu führen oder die Entsorgungsnachweise bzw. das Nachweisbuch von der letzten Eintragung an gerechnet drei Jahre aufzubewahren,

12. entgegen § 9 Abs.4 dieser Satzung als Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen oder noch anzuschließen ist, die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Grundstücksanschlußschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen, die Errichtung von Sonderbauwerken und das Anbringen von Hinweisschildern auf seinem Grundstück behindert, so weit die vorge-nannten Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind,

13. entgegen § 10 Abs.1 und 5 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer sein Grundstück, das an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen wird oder angeschlossen werden kann, mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen und diese entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern,

14. entgegen § 10 Abs.6 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer die Dichtigkeit der Sammelgrube durch einen Fachkundigen nachzuweisen

15. entgegen § 10 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer eine Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes einzubauen und zu betreiben, wenn zum Kanal kein natürliches Gefälle besteht,

16. entgegen § 10 Abs.7 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem WWAZ anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen,

17. entgegen § 11 Abs.2 dieser Satzung in die öffentliche Abwasser- oder Grundstücksentwässerungsanlage Stoffe, die nach Art und Beschaffenheit unter die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des § 11 fallen, einleitet oder einbringt, so weit keine Ausnahme nach § 11 Abs.4 vorliegt,

18. entgegen § 11 Abs.6 dieser Satzung die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern vornimmt oder veranlasst, wenn die Schadstoffkonzentration in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, die in § 11 Abs.6 aufgeführten Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten, solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind,

19. entgegen § 11 Abs.8 dieser Satzung Abwässer an mehreren Stellen des Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet und diese die in § 11 Abs.6 genannten Grenzwerte in einer Mischprobe entsprechend der Bestimmung in Abs.8 überschreiten,

20. entgegen § 11 Abs.10 dieser Satzung es unterlässt, Vorbehandlungsanlagen so zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,

21. entgegen § 11 Abs.12 dieser Satzung zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit eine Möglichkeit zur Probeentnahme im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen nicht vorsieht,

22. entgegen § 11 Abs.13 dieser Satzung die Eigenkontrolle der Vorbehandlungsanlage nach Maßgabe des Absatzes 13 nicht vornimmt oder hierüber kein Betriebsabgabebuch führt oder dieses dem WWAZ auf dessen Verlangen nicht zur Einsichtnahme aushändigt,

23. entgegen § 11 Abs.15 dieser Satzung es unterlässt, wesentliche Störungen an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage vermuten lassen, dem WWAZ unverzüglich anzuzeigen,

24. entgegen § 12 Abs.1 dieser Satzung die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung oder Veränderung von Eildrnrichtungen zur Vorbehandlung und Beseitigung der Abwässer eines Grundstückes ohne Genehmigung des WWAZ vornimmt oder vornehmen lässt, sofern nicht hiervon Abwasseranlagen i. S. von § 155 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.04.1998 betroffen sind,

25. entgegen § 12 Abs.5 dieser Satzung bereits vor der Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen hat und der WWAZ hierfür sein Einverständnis auch nicht erteilt hat,

26. entgegen § 12 Abs.6 dieser Satzung es unterlässt, eine erneute Genehmigung zu beantragen, wenn sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück abzuleitenden Abwässer so ändert, dass die Einleitungsbeschränkungen dieser Satzung oder die Grenzwerte der Genehmigung überschritten werden,

27. entgegen § 13 Abs.6 dieser Satzung die entsprechenden Leitungen ohne Zustimmung des WWAZ verdeckt oder wer es unterlässt, diese Leitungen auf Anordnung des WWAZ wieder freizulegen,

28. entgegen § 14 Abs.1 dieser Satzung es unterlässt, Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, binnen drei Monaten nach Umschluss an die neue öffentliche Abwasseranlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme und die Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können, sofern sie nicht als Bestandteil der zentralen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind,

29. entgegen § 14 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, mit Ablauf der in § 14 Abs.1 genannten Frist dem WWAZ der Nachweis der letztmaligen Leerung der Hauskläranlage zu führen,

30. entgegen § 15 Abs.1 S.2 dieser Satzung es unterlässt, bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder Art und Menge des eingeleiteten Abwassers sich ändern, dem WWAZ auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass dieses Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Einleitverbote fallen,

31. entgegen § 15 Abs.2 S.3 dieser Satzung es unterlässt, auf Verlangen des WWAZ einzubauende Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß zu betreiben und ihm die Messergebnisse vorzulegen,

32. entgegen § 15 Abs.3 S.2 und Abs.5 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer oder Benutzer des Grundstückes den Beauftragten des WWAZ alle Einrichtungen des Grundstückes, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben könnten, zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen,

33. entgegen § 15 Abs.6 dieser Satzung es unterlässt, in dem Falle, in dem die anfallenden Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art sind, auf Verlangen des WWAZ den Nachweis zu erbringen, dass es sich hierbei nicht um eine vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt,

34. entgegen § 16 Abs.1 dieser Satzung es unterlässt, den Vertretern des WWAZ oder dessen Beauftragten zum Zwecke der Beräumung der Hauskläranlage und der Abfuhr des Fäkalschlammes den ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren,

35. entgegen § 18 S.2 dieser Satzung als Dritter im Sinne dieser Satzung Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt,

36. entgegen § 19 Abs.1 dieser Satzung es unterlässt, als Grundstückseigentümer oder als Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage den WWAZ bei Auftreten der in Abs.1 a. bis e. genannten Fälle unverzüglich zu benachrichtigen,

37. entgegen § 19 Abs.2 dieser Satzung es unterlässt, einen Eigentümerwechsel am Grundstück dem WWAZ binnen zwei Wochen anzuzeigen,

38. entgegen § 19 Abs.3 dieser Satzung es unterlässt, den beabsichtigten Abbruch abgeschlossener Gebäude und die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen hiervon dem WWAZ mindestens zwei Monate vorher anzuzeigen.

39. entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung es unterläßt, das gesamte Schmutzwasser in die vorhandene abflußlose Sammelgrube einzuleiten.

40. entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung es unterläßt, als Verfügungsberechtigter über das Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, dieses dem WWAZ zu überlassen.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der WWAZ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen über den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA), des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA), des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) sowie des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA).

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2012 in Kraft.

Wolmirstedt, den 12.07.2012

gez. Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ), Jahresabschluss 2010

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat auf Ihrer Sitzung am 07.03.2012 den Jahresabschluss 2010, zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung, gemäß § 108a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), festgestellt. Die Verbandsversammlung beschloss gleichzeitig, den Jahresgewinn für den Geschäftsbereich Trinkwasser in Höhe von 1.110.751,17 € und den Jahresgewinn für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung in Höhe von 3.104.647,74 € auf neue Rechnung vorzutragen. Weiterhin wurde in der Verbandsversammlung am 07.03.2012 dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung gemäß § 108a GO-LSA erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung haben mit Datum vom 12. Dezember 2011 die Wirtschaftsprüfer den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes, Wolmirstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Magdeburg, den 12. Dezember 2011	WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Peter Nuretinoff Wirtschaftsprüfer	Reinhard Wilbig Wirtschaftsprüfer

Am 03. Februar 2012 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde den Feststellungsvermerk zum Jahresabschluss mit folgendem Wortlaut erteilt:

Feststellungsvermerk für den Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Die Auftragsvergabe an die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf mit NL in Magdeburg wurde mit Schreiben vom 26.03.2009 durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA wird durch das Rechnungsprüfungsamt bestätigt. Es wird ein uneingeschränkter Feststellungsvermerk erteilt.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. Dezember 2011 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsg